

---

## **Richtlinien zur Ehrung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger am internationalen „Tag des Ehrenamtes“**

Ziel dieser Richtlinien ist es, ehrenamtliches Engagement und besondere Verdienste im gesellschaftlichen, sozialen, karitativen und kulturellen Bereich der Gemeinde zu würdigen.

### **1. Personenkreis**

Geehrt werden können Personen, die in Vereinen, sozialen oder karitativen Institutionen und Kirchen ehrenamtlich tätig sind. Insbesondere sollen Personen gemäß dieser Richtlinien geehrt werden, deren Tätigkeit nicht unbedingt immer im Blickfeld der Öffentlichkeit steht.

Die ehrenamtliche Tätigkeit sollte bereits einige Jahre andauern und zum Zeitpunkt der Ehrung muss der/die zu Ehrende noch aktiv im Verein, einer Institution oder der Kirche eingebunden sein.

### **2. Vorschlagsberechtigung**

Vorschlagsberechtigt sind:

- a.) örtliche Vereine, Parteien
- b.) soziale, karitative Institutionen
- c.) Kirchen
- d.) Gemeinderat der Gemeinde Ketsch
- e.) Bürgermeister der Gemeinde Ketsch

### **3. Anzahl der Vorschläge**

Die unter Punkt 2 a), b) und c) genannten Vorschlagsberechtigten können pro Kalenderjahr bei einer Mitgliederzahl ihres Vereins oder Organisation bis zu 500 Personen eine Person und bei einer Mitgliederzahl ab 501 Personen maximal zwei Personen zur Ehrung vorschlagen.

Die unter Punkt 2 d) und e) Genannten können ebenfalls 2 Personen vorschlagen.

### **4. Fristen**

Der Ehrungsvorschlag ist bis zum 30. September eines jeden Jahres im Hauptamt der Gemeinde Ketsch einzureichen.

### **5. Inhalt des Ehrungsvorschlages**

Dem Ehrungsvorschlag ist ein detaillierter Bericht, einschließlich zeitlicher Auflistung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der/des Vorgeschlagenen beizufügen.

### **6. Prüfung**

Die eingereichten Ehrungsvorschläge werden von der Gemeindeverwaltung (Hauptamt) geprüft. Im Anschluss daran bereitet die Verwaltung die Ehrung vor.

### **7. Zeitpunkt der Ehrung**

Die Ehrung erfolgt immer am internationalen „Tag des Ehrenamtes“, der jährlich am 5. Dezember begangen wird.

### **8. Art der Ehrung**

Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister oder einen seiner Stellvertreter im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Ketsch, in einer eigens für diesen Anlass ausgerichteten Veranstaltung.

### **9. Umfang der Ehrung**

Die zu ehrenden Personen erhalten eine dem Anlass entsprechend gestaltete Urkunde in Verbindung mit einem Buchgeschenk.

Diese Richtlinien treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ketsch, den 23.07.2001

Der Bürgermeister

gez. Wirnshofer